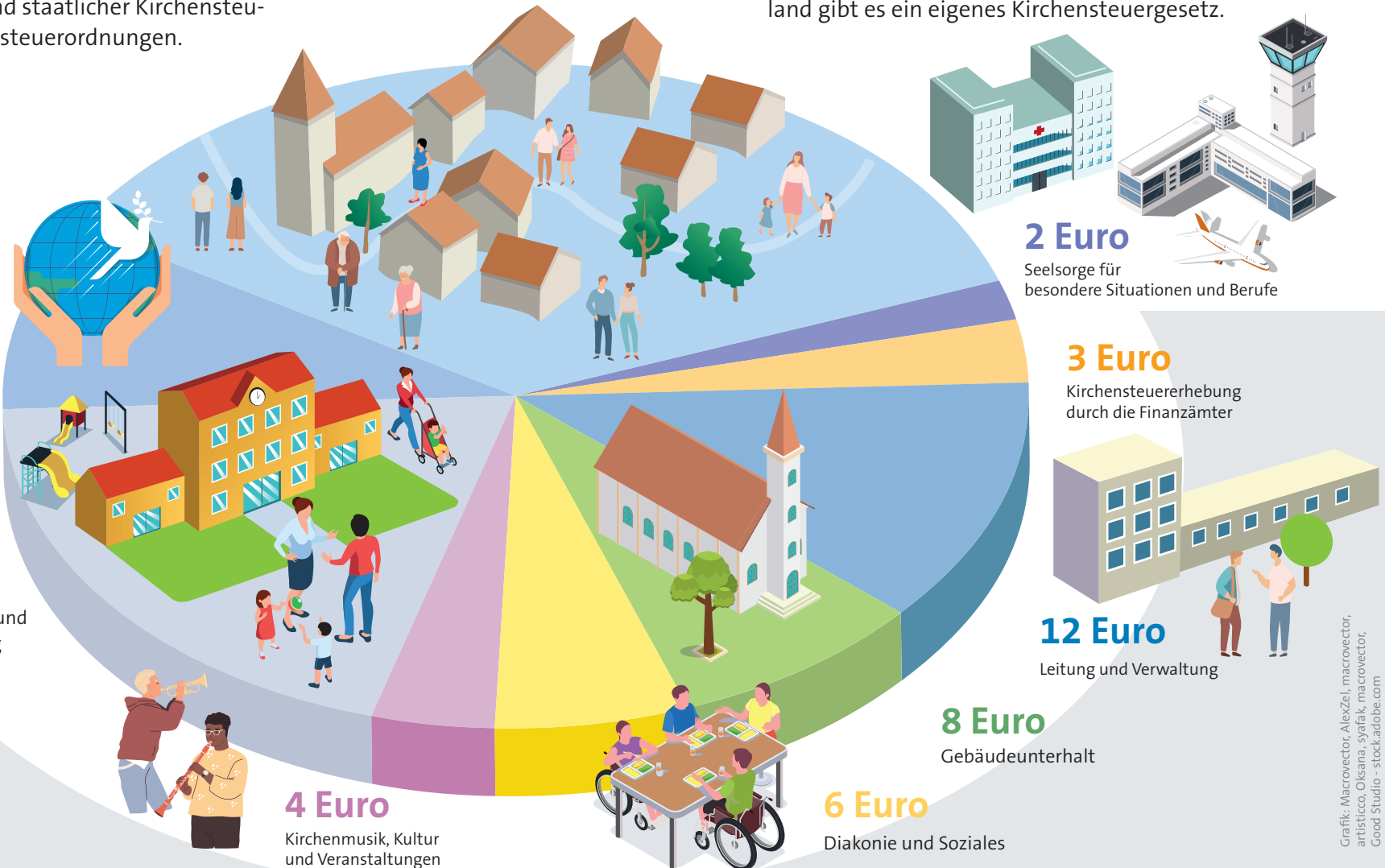


Das passiert mit Ihrem Geld!

Die Tortengrafik veranschaulicht die Verteilung der Kirchensteuer. Der größte Anteil der Kirchensteuer kommt den Gemeinden vor Ort und sozialen Projekten zu Gute.

Durch das Grundgesetz (Art.140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV) ist den Kirchen vom Staat das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer verliehen worden. Die Kirchen erheben also die Kirchensteuer aufgrund staatlicher Kirchensteuergesetze und eigener Kirchensteuerordnungen.

So verteilen sich 100 Euro Kirchensteuer:



Die Kirchensteuer darf ausschließlich für kirchliche Aufgaben verwendet werden. Sie dient der Unterstützung der vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Kirchen. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die Einkommens- oder Lohnsteuer. Die Kirchensteuer wird in der rheinischen Kirche als Zuschlag zur Einkommenssteuer in Höhe von neun Prozent erhoben. Für jedes Bundesland gibt es ein eigenes Kirchensteuergesetz.

9 Euro

Kirche in Deutschland und weltweites Engagement

20 Euro

Kinder, Jugend und Familie, Bildung

4 Euro

Kirchenmusik, Kultur und Veranstaltungen

36 Euro

Seelsorge und Lebensbegleitung vor Ort, Gottesdienste

2 Euro

Seelsorge für besondere Situationen und Berufe

3 Euro

Kirchensteuererhebung durch die Finanzämter

12 Euro

Leitung und Verwaltung

8 Euro

Gebäudeunterhalt

6 Euro

Diakonie und Soziales



Informationen zur Kirchensteuer:
<https://url.ekir.de/euk>

Telefon: 0800 0001034
(gebührenfrei)